

Organisations- und Geschäftsreglement

Schweizerische Kommission für Berufsentwicklung und Qualität für Gebäudetechnikberufe

für die Berufe

Gebäudetechnikplaner/in Heizung EFZ

Gebäudetechnikplaner/in Lüftung EFZ

Gebäudetechnikplaner/in Sanitär EFZ

Haustechnikpraktiker/in EBA

Schwerpunkte: Heizung, Lüftung, Sanitär und Spenglerei

Heizungsinstallateur/in EFZ

Heizungspraktiker/in EBA

Lüftungsanlagenbauer/in EFZ

Fachrichtungen: Produktion und Montage

Lüftungsanlagenpraktiker/in EBA

Sanitärinstallateur/in EFZ

Sanitärpraktiker/in EBA

Spengler/in EFZ

Spenglerpraktiker/in EBA

15. Juni 2020 (aktualisiert 30. August 2023 mit den neuen EBA-Berufsbezeichnungen)

1. Grundlagen

Die Zusammensetzung und die Aufgaben der Schweizerischen Kommission für Berufsentwicklung und Qualität für Gebäudetechnikberufe (Kommission B&Q) sind im 10. Abschnitt der Verordnungen über die beruflichen Grundbildungen geregelt.

Die weiteren Bestimmungen zur Organisation und Arbeitsweise werden hiermit durch die Kommission B&Q wie folgt ergänzt und festgelegt:

2. Organisation und Arbeitsweise

Gemäss der Bildungsverordnungen über die berufliche Grundbildung setzt sich die Schweizerische Kommission für Berufsentwicklung und Qualität für Gebäudetechnikberufe wie folgt zusammen:

- a) sieben bis elf Vertreterinnen oder Vertretern des Schweizerisch Liechtensteinischen Gebäudetechnikverbands (suissetec), davon eine Vertreterin oder Vertreter der üK-Instruktoren;
- b) einer Vertreterin oder einem Vertreter der Fachlehrerschaft;
- c) je mindestens einer Vertreterin oder einem Vertreter des Bundes und der Kantone.

Die Sprachregionen müssen gebührend vertreten sein.

Die Kommission konstituiert sich selbst.

Des Weiteren legt die Kommission B&Q folgendes fest:

- d) Das für die Bildung zuständige Mitglied des Zentralvorstandes ist von Amtes wegen Präsident der Kommission B&Q.
- e) Der Leiter Bildung ist von Amtes wegen Sekretär der Schweizerischen Kommission B&Q.
- f) Die «Bildungskommission suissetec» bestimmt die unter 2 a) aufgeführten Vertreterinnen und Vertreter.
- g) Die Amtsdauer des Vizepräsidenten und der Mitglieder beträgt zwei Jahre.
- h) Die Kommission B&Q wird vom Präsidenten einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn mindestens drei Mitglieder dies schriftlich verlangen, wenigstens jedoch einmal jährlich.
- i) Die Geschäftsführung der Kommission B&Q wird durch die Geschäftsstelle von suissetec sichergestellt. Sie ist für die Sitzungseinladung und die Protokollführung besorgt und unterstützt die Kommission B&Q in allen organisatorischen und administrativen Belangen.
- j) Einladungen, Traktandenliste und Unterlagen sind den Mitgliedern wenigstens zwei Wochen vor der Sitzung zugänglich zu machen.
- k) Entscheide der Kommission werden verbundpartnerschaftlich gefällt. Anpassungen des Bildungsplans bedürfen der Zustimmung der Vertreter Bund und Kantone sowie der Genehmigung durch das SBFI. Bei Entscheidungen, die nur die Vertreter suissetec betreffen, gilt der Mehrheitsentscheid der anwesenden suissetec Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.
- l) In dringenden Fällen kann die Stellungnahme der Kommissionsmitglieder auf dem schriftlichen Wege eingeholt werden.

- m) Die Beschlüsse der Kommission werden protokolliert. Die Protokolle sind interne Dokumente. Über die Weitergabe von Protokollauszügen an Aussenstehende entscheidet der Präsident der Kommission B&Q.
- n) Die Öffentlichkeit wird über Beschlüsse und laufende Geschäfte der Kommission B&Q ausschliesslich durch den Präsidenten informiert.
- o) Die Verhandlungen der Kommission sind nicht öffentlich. Die Mitglieder und die Interessenvertreter unterliegen dem Amtsgeheimnis.
- p) Die Kommission kann aus ihrer Mitte projektbezogene Arbeitsgruppen bilden und diese mit der Vorbereitung, Umsetzung und Überwachung von Geschäften beauftragen, die in ihre Zuständigkeit fallen.
- q) Die Sitzungen der Kommission B&Q finden in der Regel zusammen mit der Sitzung der «Bildungskommission suissetec» statt.

3. Aufgaben der Kommission B&Q

Gemäss der Bildungsverordnungen hat die Kommission insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Sie überprüft diese Verordnung und den Bildungsplan mindestens alle fünf Jahre auf wirtschaftliche, technologische, ökologische und didaktische Entwicklungen; dabei berücksichtigt sie allfällige neue organisatorische Aspekte der beruflichen Grundbildung.
- b) Beobachtet sie Entwicklungen, die eine Änderung dieser Verordnung erfordern, so ersucht sie die zuständige Organisation der Arbeitswelt, dem SBFI die entsprechende Änderung zu beantragen.
- c) Beobachtet sie Entwicklungen, die eine Anpassung des Bildungsplans erfordern, so stellt sie der zuständigen Organisation der Arbeitswelt Antrag auf Anpassung des Bildungsplans.
- d) Sie nimmt Stellung zu den Instrumenten zur Sicherstellung und Umsetzung der beruflichen Grundbildung sowie zur Förderung der Qualität, insbesondere zu den Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung.

4. Schlussbestimmungen

Dieses Organisations- und Geschäftsreglement wurde anlässlich der Sitzung der Kommission B&Q vom 15. Juni 2020 verabschiedet und in Kraft gesetzt. Bei Bedarf kann das Organisations- und Geschäftsreglement von der Kommission B&Q abgeändert werden.

Zürich, 15. Juni 2020

Schweizerische Kommission für Berufsentwicklung und Qualität für Gebäudetechnikberufe

Anne-Laure Hählen
Präsidentin a. i.

Alois Gartmann
Sekretär
Leiter Bildung